

Ärztegesellschaftsrechtliche Streitigkeiten – einstweilige Verfügungen in der Liquidation usw.

Dr. iur. Christian Maus

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht,
Düsseldorf

Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und
Vertragsgestaltung Düsseldorf

11.11.2022

1

Gliederung

- I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht
- II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes
- III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- IV. Ausblick

11.11.2022

2

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht

11.11.2022

3

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht

- Die ZPO geht von einer **Gleichwertigkeit** der Wege zu den staatlichen Gerichten einerseits und den Schiedsgerichten andererseits aus.
- Die Schiedsgerichtsparteien sollen für Eilverfahren die **freie Wahl** zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit haben (Regierungsbegründung zu § 1033 ZPO, BT-Drs. 13/5274, S. 38 f.)
- Kann durch **Schiedsgerichtsvereinbarung** die Zuständigkeit der **staatlichen** Gericht für **einstweiligen Rechtsschutz** ausgeschlossen werden?
✓ **Umstritten!**

11.11.2022

4

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



▪ Verneinend:

- ✓ Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für Eilverfahren kann **nicht** wirksam ausgeschlossen werden (arg. ex § 1033 ZPO), sodass einem bei einem staatlichen Gericht gestellten Eilantrag die Einrede der Schiedsgerichtsvereinbarung **nicht** entgegengehalten werden kann (*Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rn 2854).

▪ Bejahend:

- ✓ Parteien können nach § 1042 Abs. 3 ZPO einstweiligen Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten **ausdrücklich** ausschließen und die exklusive Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbaren (*Zöller-Geimer*, § 1033, Rn 12).

11.11.2022

5

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



▪ § 1033 ZPO:

- ✓ „Eine Schiedsvereinbarung schließt **nicht** aus, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei **eine vorläufige oder sichernde Maßnahme** in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.“

▪ § 1042 Abs. 3 ZPO:

- ✓ „Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren **selbst** oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.“

11.11.2022

6

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



▪ Aber:

- ✓ Entfällt bei **bereits konstituiertem Schiedsgericht** der Verfügungsgrund für ein Eilverfahren vor einem staatlichen Gericht, sodass ein Eilverfahren alleine vor dem Schiedsgericht geführt werden muss?
- ✓ **LG München, Beschl. v. 11.3.2003 – 33 O 4352/03:**
- ✓ Weitreichende Schiedsgerichtsvereinbarung könne als Abrede verstanden werden, etwaige Streitigkeiten als nicht so dringlich gelten zu lassen, dass anstelle oder neben dem schiedsgerichtlichen Verfahren (inkl. Eilverfahren) Eilrechtsschutz vor den staatlichen Gerichten geboten sei. **Ausnahme:** Abwarten eines (vorläufigen) Schiedsspruchs führt zu unzumutbarer Beeinträchtigung.

11.11.2022

7

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



- Durch entsprechende Gestaltung der Schiedsvereinbarung kann **dem Schiedsgericht die Kompetenz für Eilentscheidungen entzogen** werden (Lachmann, a.a.O., Rn 2858).
- § 1041 Abs. 1 ZPO:
- ✓ „Haben die Parteien **nichts anderes** vereinbart, so kann das Schiedsgericht **auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen**, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.“

11.11.2022

8

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



- Möglichkeit paralleler Eilverfahren? (arg. ex § 1041 Abs. 2 ZPO)
- § 1041 Abs. 2 ZPO:
 - ✓ „Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern **nicht schon eine entsprechende Maßnahme** des einstweiligen Rechtsschutzes bei **einem Gericht** beantragt worden ist.“

11.11.2022

9

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht



- Möglichkeit paralleler Eilverfahren? (arg. ex § 1041 Abs. 2 ZPO)
- ✓ **Literatur:** Zulässigkeit der „Zweigleisigkeit“
- ✓ **Gegenargumente:**
 - ✓ Verstoß gegen Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit
 - ✓ Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis (Dringlichkeit) für Verfahren?
 - ✓ **Ergebnis: Vorrang des staatlichen Verfahrens: Unzulässigkeit** des Eilantrags vor Schiedsgericht.

11.11.2022

10

I. Der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht

- **Einstweiliger Rechtsschutz bei Schlichtungsklausel**
- ✓ **OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2008 – 13 U 178/08:**
 - ✓ Güte- oder Schlichtungsklausel hat zur Folge, dass eine ohne Durchführung des Verfahrens erhobene **Klage** unzulässig ist (**BGH**, Urt. v. 18.11.1998 – VIII ZR 344/97).
 - ✓ § 1033 ZPO auf Schlichtungsklauseln (auch nicht analog) **nicht** anwendbar.
 - ✓ Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz deshalb ohne vorheriges Schlichtungsverfahren **regelmäßig unzulässig**, es sei denn, Durchführung würde die Rechtsverwirklichung vereiteln oder wesentlich erschweren.
- → **Aufmerksame Prüfung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen bzw. der Bestimmungen einer Schiedsgerichtsvereinbarung im Hinblick auf Zulässigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes.**

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

■ §§ 935, 936 ff. ZPO i.V.m. §§ 916 ff. ZPO:

- ✓ „Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine **Veränderung** des bestehenden Zustandes die **Verwirklichung** des Rechts einer Partei **vereitelt oder wesentlich** erschwert werden könnte.“ (§ 935 ZPO, sog. „sichernde Verfügungen“)
- ✓ „Das Gericht bestimmt nach **freiem Ermessen**, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.“ (§ 938 Abs. 1 ZPO)
- ✓ „Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, dass dem Gegner eine **Handlung geboten oder verboten** [...] untersagt wird.“ (§ 938 Abs. 2 ZPO)

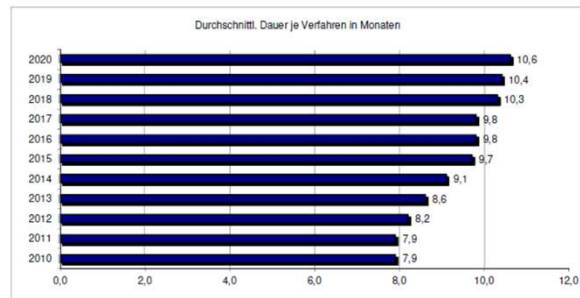
II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

■ §§ 935, 936 ff. ZPO i.V.m. §§ 916 ff. ZPO:

- ✓ „Einstweilige Verfügungen sind auch zum **Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig**, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung **wesentlicher Nachteile** oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.“ (§ 940 ZPO, sog. „Regelungsverfügungen“)

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

- Durchschnittliche Dauer eines Hauptsacheverfahrens vor den Landgerichten in NRW:



Quelle:
JM NRW
Tabelle Z 2.3

11.11.2022

15

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

- Grundregeln des einstweiligen Rechtsschutzes:
 - ✓ Verfügungsanspruch:
 - **Subjektives Recht**, dessen Verwirklichung durch die einstweilige Verfügung gesichert werden soll.
 - ✓ Verfügungsgrund:
 - Besteht in der (obj. begründeten) **Besorgnis**, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des **subjektiven Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert** wird.
 - Antragsteller muss **glaubhaft** machen, dass sein Begehren besonders **dringlich** ist. **Kursorische Prüfung** nach Vortrag im Antragschriftsatz **ohne** Beweiserhebung oder Anhörung.

11.11.2022

16

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

■ Grundregeln des einstweiligen Rechtsschutzes

- ✓ **Keine Vorwegnahme der Hauptsache:**
 - z.B. einstweilige Feststellung einer Beschlussunwirksamkeit, eines streitigen Beschlussergebnisses, einer Gesellschafterausschließung oder einer Zwangsauflösung der Gesellschaft **nicht** möglich.
 - **Aber: Herausgabeverfügung** kann im Einzelfall erwirkt werden, wenn Antragsteller auf Gegenstände dringend angewiesen ist.
- ✓ **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung?**
 - § 937 Abs. 2 ZPO: „Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, **ohne** mündliche Verhandlung ergehen.“
 - **Aber: BVerfG, Beschl. v. 01.12.2021 - 1 BvR 2708/19:** Verstoß gegen prozessuale Waffengleichheit bei Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorangegangene Anhörung.

11.11.2022

17

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

■ Einstweiliger Rechtsschutz – Empfehlungen:

- ✓ **Schutzschrift, § 945a ZPO:**
 - Vorbeugender Verteidigungsschriftsatz gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Schutzschriftenregister: <https://schutzschriftenregister.hessen.de/>
- ✓ **Abmahnung vor Antrag:**
 - Zur Vermeidung des Prozessrisikos aus § 93 ZPO hat Gläubiger Störer vor Unterlassungsantrag **regelmäßig abzumahn**en.
 - Grundsatz gilt **nicht**, wenn Abmahnung durch Zeitablauf **unzumutbar** ist oder **offensichtlich ergebnislos** verlaufen würde.

11.11.2022

18

II. Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes

▪ Einstweiliger Rechtsschutz – Empfehlungen:

✓ **Verwirkung des Verfügungsgrundes:**

- Wartet Antragsteller „lange“ zu, bevor er den Antrag stellt, obwohl ihm alle Umstände bekannt sind, kann es am Verfügungsgrund **fehlen** bzw. dieser **verwirkt** sein.
- Keine feste Frist für „dringlichkeitsschädliches Verhalten“: Wettbewerbsrechtliche Judikatur bejaht es regelmäßig ab **1 Monat**.
- **Spannungsfeld** zwischen Versuch einer außergerichtlichen Einigung und effektiver Rechtsdurchsetzung.

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- ✓ **Der Sachverhalt:**
 - Gesellschaftsvertrag sieht für den Fall der Kündigung der BAG deren Liquidation vor, Person des Liquidators wird nicht bestimmt.
 - Jeder Gesellschafter erhält einen vollständigen Satz der Patientendaten.
 - Hinsichtlich der Verträge der Gesellschaft sind die Gesellschafter gehalten, eine einvernehmliche Regelung darüber zu treffen, wer die Verträge fortführt, eine solche Regelung soll auch hinsichtlich des Anlage- und Umlaufvermögens herbeigeführt werden.
 - Bei fehlendem Einvernehmen ist Schlichtungsverfahren durchzuführen.

11.11.2022

21

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Nach ergebnislosem Schriftverkehr über Abänderung des Gesellschaftsvertrags kündigte Verfügungsbeklagter zunächst den Gesellschaftsvertrag und kurz darauf eigenmächtig den Mietvertrag im Namen der BAG; zuvor hatte er einen Anschlussmietvertrag mit sich als alleinigem Mieter abgeschlossen.
- Mitteilung der Beendigung der BAG an ZA durch Verfügungsbeklagten, Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen über neue, alleinige Abrechnungsnummer des Antragsgegners, da Abrechnungssystem der Praxis nur Hinterlegung einer Abrechnungsnummer ermöglicht.
- Zugang des Verfügungsklägers zu Praxissoftware nicht möglich, lediglich für Verfügungsbeklagten und die nichtärztlichen Mitarbeiter.

11.11.2022

22

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- ✓ **Die Argumentation des Verfügungsklägers:**
 - Der Verfügungsbeklagte versuche, ihn aus dem Standort zu verdrängen, indem er vor der Liquidation der Gesellschaft vollendete Tatsachen schaffe und die Mitarbeiterinnen, Räume und Gegenstände der Gesellschaft zum Betrieb einer Einzelpraxis nutze.
 - Er laufe Gefahr, praktisch keine Patienten mehr behandeln zu können und damit seine wirtschaftliche Grundlage zu verlieren. Posteingänge, die die BAG betreffen, seien abgefangen und Originale wesentlicher Verträge entwendet worden, wodurch ihm eine sinnvolle Mitwirkung an der Liquidation nicht möglich sei.
 - Er sei (zunächst) auf Auskunft darüber angewiesen, welche Geschäftsunterlagen ihm vorenthalten werden.

11.11.2022

23

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- ✓ **Die Anträge des Verfügungsklägers:**
 - Der Verfügungsbeklagte hat es zu **unterlassen**,
 - in den von der GbR gemieteten Praxisräumlichkeiten mit den Mitarbeiterinnen der GbR sowie unter Gebrauch der im Eigentum der GbR stehenden Gegenstände und nichtkörperlichen Vermögensgegenstände **im eigenen Namen und für eigene Rechnung beruflich tätig zu werden**,
 - in den von der GbR gemieteten Praxisräumlichkeiten mit den Mitarbeiterinnen der GbR sowie unter Gebrauch der im Eigentum der GbR stehenden Gegenstände und nichtkörperlichen Vermögensgegenstände **im Namen und für Rechnung der GbR ohne Zustimmung des Verfügungsklägers beruflich tätig zu werden**,

11.11.2022

24

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Dem Verfügungsbeklagten bzgl. der Geschäftsunterlagen und Korrespondenz der GbR **aufzugeben**,
- innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung durch systematische und geordnete Aufstellung in chronologischer Reihenfolge Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäftsunterlagen (insbesondere Bücher, Schriften, Verträge) und geschäftliche Korrespondenz (insbesondere Ein- und Ausgänge von Briefpost, Faxen und E-Mails) der Verfügungsbeklagte erhalten, an sich genommen und/oder gelöscht oder sonst der Kenntnisnahme oder dem Zugriff des Verfügungsklägers entzogen hat,

11.11.2022

25

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Dem Verfügungsbeklagten bzgl. der Geschäftsunterlagen und Korrespondenz der GbR **aufzugeben**,
- ggf. die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern,
- dem Verfügungskläger die Geschäftsunterlagen und die geschäftliche Korrespondenz zugänglich zu machen durch Verbringung in die Räumlichkeiten der GbR, sofern die geschäftliche Korrespondenz in körperlicher Form vorhanden ist, anderenfalls durch Speicherung oder Wiederherstellung in Dateiform auf dem dafür vorgesehenen Laufwerk „H:“ oder auf einem sonstigen, für den Verfügungskläger zugänglichen Speichermedium,

11.11.2022

26

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Dem Verfügungsbeklagten zu **untersagen**,
- Geschäftsunterlagen und geschäftliche Korrespondenz der GbR, insbesondere Bücher, Schriften, Verträge, Ein- und Ausgänge von Briefpost, Faxen und E-Mails dem Verfügungskläger vorzuenthalten und ohne seine Zustimmung an sich zu nehmen, zu löschen oder sonst zu unterdrücken und ohne Zustimmung geschäftliche Korrespondenz der GbR zu führen.

11.11.2022

27

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Dem Verfügungsbeklagten im Hinblick auf die von der GbR genutzte Computerhardware einschließlich des Netzwerkes und daran angeschlossener Gerätschaften sowie bezüglich der dort gespeicherten Daten und Computerprogramme, insbesondere der Zahnarztpraxissoftware **aufzugeben**,
- den Datenbestand und den Zustand der Softwareinstallation der Zahnarztpraxissoftware, wie sie sich am 31.12.2021 dargestellt haben, inkl. der Abrechnungsnummer der KZV der GbR wiederherzustellen,
- dem Verfügungskläger wieder die Nutzung der Software sowie den Zugriff auf die dort gespeicherten Daten, insbesondere die Patientendaten, sowohl vor Ort als auch per Fernzugriff über einen VPN-Tunnel, sowie den Zugriff auf die Röntgendaten zu ermöglichen,

11.11.2022

28

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- es dem Verfügungsbeklagten zu **untersagen**, ohne Zustimmung des Verfügungsklägers Veränderungen – selbst oder durch von dem Verfügungsbeklagten beauftragte Dritte – an der Computerhardware einschließlich des Netzwerkes und daran angeschlossener Gerätschaften sowie dort gespeicherter Daten und Computerprogramme, insbesondere der Software, vorzunehmen,
- dem Verfügungsbeklagten **aufzugeben**, binnen zehn Tagen durch systematische und geordnete Aufstellung in chronologischer Reihenfolge Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten der Verfügungsbeklagte von dem Server der GbR gelöscht oder sonst dem Zugriff des Verfügungsklägers entzogen hat, und
- die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern.

11.11.2022

29

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- ✓ **Die Argumentation des Verfügungsbeklagten:**
- Die auf die Untersagung der beruflichen Tätigkeit zielenden Anträge (1 und 2) seien mangels Durchführung des gesellschaftsvertraglich erforderlichen Schlichtungsverfahrens unzulässig.
- Aufgrund der Beendigung der BAG könnten seit dem 1.1. keine Leistungen mehr durch die BAG erbracht und abgerechnet werden. Er sei verpflichtet gewesen, dem ZA die Auflösung der BAG anzuzeigen, da sich der Gesellschaftszweck mit Wirkung zum 1.1. statt auf den Betrieb der GP auf die Abwicklung der Gesellschaft gerichtet hätte.
- Gem. Abrechnungsnummer nicht mehr nötig, Unterlagen oder Korrespondenz habe er zu keinem Zeitpunkt gelöscht oder vorenthalten.

11.11.2022

30

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22

✓ Die Entscheidung des Gerichts:

- (1) „Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung [...], **untersagt**, in den von der GbR [...] gemieteten Praxisräumlichkeiten unter der Anschrift [...], mit den Mitarbeiterinnen [...] zum Vorteil der vorerwähnten GbR sowie unter Gebrauch der im Eigentum der vorerwähnten GbR stehenden Gegen- und nichtkörperlichen Vermögensgegenstände ohne Zustimmung des Verfügungsklägers beruflich tätig zu werden.“

11.11.2022

31

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22

- (2) Dem Verfügungsbeklagten wird im Hinblick auf die von der [...] GbR genutzte Computerhardware einschließlich des Netzwerkes und daran angeschlossener Gerätschaften sowie bezüglich der dort gespeicherten Daten und Computerprogramme, insbesondere der Software [...] **aufgegeben**,
- a. den Datenbestand und den Zustand der Softwareinstallation [...] wie sie sich am 31.12. dargestellt haben, wiederherzustellen,
 - b. dem Verfügungskläger wieder die Nutzung der [...] Software sowie den Zugriff auf die dort gespeicherten Daten [...], zu ermöglichen, sowohl vor Ort als auch per Fernzugriff über einen VPN-Tunnel,
 - c. dem Verfügungskläger wieder die Nutzung der mit der Software verknüpften Röntgengeräte zu ermöglichen.

11.11.2022

32

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- d. **untersagt**, [...] ohne Zustimmung des Verfügungsklägers Veränderungen – selbst oder durch von dem Verfügungsbeklagten beauftragte Dritte – an der vorerwähnten Computerhardware einschließlich des Netzwerkes und daran angeschlossener Gerätschaften sowie dort gespeicherter Daten und Computerprogramme, insbesondere der Software, vorzunehmen.“
- Im Übrigen: **Klageabweisung**

11.11.2022

33

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- ✓ **Die Begründung des Gerichts:**
- Zulässigkeit:
 - Nichtdurchführung des Schlichtungsverfahrens stehe Zulässigkeit **nicht** entgegen: Das ergebe sich aber **nicht** aus § 1033 ZPO, da Schlichtungsklauseln nicht den Vorschriften für Schiedsverträge unterliegen.
 - Auch der Gesellschaftsvertrag reduziere den Anwendungsbereich der Schlichtungsklausel nicht: Erfasst werden Meinungsverschiedenheiten über die Liquidation und „Vertragsverletzungen aller Art“.
 - Der Begriff „gerichtliche Auseinandersetzung“ beschränke die Schlichtung auch **nicht** auf Hauptsacheverfahren.
- ➔ **Zulässigkeit des eV-Verfahrens kann also grundsätzlich von vorherigem Schlichtungsverfahren abhängen!**

11.11.2022

34

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- **ABER:** Die Auslegung ergebe, dass das Schlichtungsverfahren dann **keine** Zulässigkeitsvoraussetzung sein solle, wenn dadurch **wesentliche Parteirechte verhindert oder erschwert** würden: Gesellschafter wollten sich Eilrechtsschutz nicht für den Fall versagen, in dem Schlichtung zu keinen sinnvollen Ergebnissen mehr führen kann (Verwirkung oder Erschwerung der im Streit stehenden Rechte).
- Zudem gelte der Schlichtungsversuch erst nach drei Monaten als gescheitert; diese „Wartefrist“ führe zu derart erheblichen Eingriffen in die Rechte des Verfügungsklägers, dass die vorherige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von dem objektiven Parteiwillen **nicht** getragen gewesen sei.

11.11.2022

35

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Begründetheit:
 - Seit dem 1. Januar befinde sich die GbR in Liquidation, mangels gesellschaftsvertraglicher Regelungen richte sich diese nach den §§ 730 ff. BGB.
 - Gem. § 730 Abs. 2 S. 1 BGB gelte die GbR für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens als fortbestehend, wobei die Geschäftsführung durch die Gesellschafter **gemeinschaftlich** zu erfolgen habe.

11.11.2022

36

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Daraus ergebe sich das Recht des Verfügungsklägers, gemeinsam mit dem Verfügungsbeklagten über die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens während der Liquidation zu entscheiden, wobei das Gesellschaftsvermögen neben den materiellen Werten auch die Arbeitsverhältnisse und die immateriellen Werte wie die Patientendaten umfasse (so auch OLG Oldenburg, Urt. v. 14.07.2004 – 9 U 43/04).
- Insofern komme es auf die vom Verfügungskläger vorgenommene Unterscheidung nach dem Zweck der Nutzung (Anträge 1 und 2) nicht an.

11.11.2022

37

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- § 730 Abs. 2 S. 2 BGB berechtige den Verfügungskläger, über die Beendigung der schwebenden Geschäfte sowie die für die Beendigung erforderliche Eingehung neuer Geschäfte mitzubestimmen; dieses Recht könne er nur bei einem Zugriff auf die Praxisdaten ausüben, weshalb es geboten sei, den Datenbestand der Gesellschaft ohne die von dem Verfügungsbeklagten eigenmächtig eingepflegten Daten wiederherzustellen.

11.11.2022

38

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Nicht erforderlich sei hingegen die Wiederherstellung der KZV-Abrechnungsnummer: Gemeinsame Leistungsabrechnung gegenüber der KZV sei nach feststellendem Beschluss des ZA nicht mehr möglich; Abrechnung unter den einzeln zugeteilten Abrechnungsnummern stehe dem Verfügungsanspruch des Verfügungsklägers nicht entgegen, da es den Parteien im Rahmen der Liquidation freistehe, Regelungen zur Nachhaltung und späteren Auseinandersetzung dieser separat abgerechneten Leistungen zu treffen.
- Gemäß § 730 Abs. 2 S. 2 BGB habe der Verfügungskläger auch einen Anspruch darauf, das Röntgengerät zu nutzen und dem Verfügungsbeklagten Änderungen an Hard- und Software zu untersagen.

11.11.2022

39

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- Der Verfügungsgrund sei **glaubhaft** gemacht: Der Verfügungskläger sei von der Nutzung des Gesellschaftsvermögens weitgehend ausgeschlossen; es sei ihm nicht möglich, die im Rahmen der Liquidation noch vorzunehmen- den Geschäfte ordnungsgemäß durchzuführen, d.h. die noch bestehenden Behandlungsverträge fachgerecht und unter Nutzung der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Möglichkeiten fortzuführen und zu beenden. Der Verfügungsbeklagte hingegen nutze das Gesellschaftsvermögen unter Verstoß gegen § 730 Abs. 2 S. 2 BGB ohne Zustimmung des Verfügungsklägers alleine, da nur er Zugriff auf die zur Patientenbehandlung erforderlichen Daten habe.

11.11.2022

40

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten

1. Die einstweilige Verfügung in der Liquidation:

- LG Kleve, Urt. v. 10.02.2022 – 1 O 8/22
- **Kein Verfügungsgrund ausreichend dargelegt wegen**
 - Auflistung und Zurverfügungstellung der vom Verfügungsbeklagten an sich genommenen Geschäftsunterlagen sowie auf Unterlassung, solche Unterlagen an sich zu nehmen;
 - Auskunft, welche Daten er vom Server gelöscht oder anderweitig davon der Verfügungsklägerin entzogen habe.
- Verfügungskläger habe nicht dargelegt, weshalb er auf diese zur kurzfristigen Fortführung der Gesellschaftstätigkeit angewiesen sein sollte.
- Es wurde **keine** Berufung eingelegt.
- → Anträge so detailliert wie möglich bzw. nötig formulieren!
- → Verfügungsgrund sorgfältig begründen!

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten

2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- ✓ **Der Sachverhalt:**
 - Verfügungskläger begehrt vom Verfügungsbeklagten die Unterlassung gesellschaftsvertragswidriger Verfügungen über das Bankkonto der BAG.
 - Gemeinsame Vertretung und Geschäftsführungsbefugnis; Alleinberechtigung bis 5.000,00 €.
 - Geschäftskonto: Jeweils einzelne Verfügungsberechtigung, allerdings nur im Rahmen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.
 - Vertreterbestellung im Fall der Erkrankung ab dem 31. Krankheitstag.
 - Schlichtungsklausel und Schiedsgerichtsvereinbarung.

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- Über ein Jahr andauernde Erkrankung eines Gesellschafters, Schlichtungsverfahren wegen des Vertretergelds.
- Nicht erkrankter Gesellschafter überweist wiederholt Beträge vom Geschäfts- auf sein Privatkonto **einschließlich Entnahme des Erkrankten**.
- Zweck: „Teilausgleich Krankheitsvertretung“ und „Liquiditätssicherung Praxis“.

11.11.2022

43

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- ✓ **Die Argumentation des Verfügungsklägers:**
- Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB analog i.V.m. §§ 709, 242 BGB und dem Gesellschaftsvertrag.
- Vorgehen offensichtlich eigennützig und gesellschaftsvertragswidrig (insgesamt ca. 55.000,00 € von Praxis- auf Privatkonto transferiert).
- Verfügungsbeklagter habe keinen Anspruch auf „Vertretergeld“, Liquidität der BAG könne nur so gesichert werden, dass deren Mittel auf dem Praxis-konto bleiben, nicht dadurch, dass sie auf ein privates Konto transferiert werden.

11.11.2022

44

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- ✓ **Die Anträge des Verfügungsklägers:**
 - Der Verfügungsbeklagte hat es, soweit es ihm nicht nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages gestattet ist, zu **unterlassen**,
 - Verfügungen über das Gesellschaftskonto vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;
 - Lastschrifteinzugsermächtigungen zu Lasten des Gesellschaftskontos zu erteilen;
 - Zahlungen an Gläubiger von einem anderem als dem Gesellschaftskonto vorzunehmen;
 - Schuldnern ein anderes Konto als das Gesellschaftskonto anzugeben.

11.11.2022

45

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- ✓ **Die Argumentation des Verfügungsbeklagten:**
 - Der Schiedsgerichtsvertrag schließe den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten aus.
 - Anträge hätten die Lähmung der Praxis zur Folge, der Verfügungskläger sei seit über einem Jahr erkrankt, er könne folglich nicht zeitnah seine Zustimmung zu finanziellen Transaktionen erteilen.
 - Gesellschaftsvertragliche Alleingeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis könne nicht durch Gericht „abgeschafft“ werden.
 - Er habe Anspruch auf 35.000,00 € aus der Krankheitsvertretung. 20.000,00 € habe er verwendet, um die Praxismiete, die Lohnsteuer der Angestellten und die Umsatzsteuer zu zahlen. Den Restbetrag werde er ebenfalls für laufende Kosten der Praxis einsetzen.

11.11.2022

46

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22

✓ Die Entscheidung des Gerichts:

- „Der Verfügungsbeklagte hat es, soweit es nicht nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages gestattet ist, zu **unterlassen**,
- a. Verfügungen über das Bankkonto der Gemeinschaftspraxis vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- b. Lastschriftinzugsermächtigungen zu Lasten des Bankkontos der Gemeinschaftspraxis zu erteilen oder erteilen zu lassen,

11.11.2022

47

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- c. Zahlungen an Gläubiger der Gemeinschaftspraxis von einem anderen Bankkonto als von dem Geschäftskonto vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- d. Schuldnern der Gemeinschaftspraxis ein vom Geschäftskonto abweichendes Bankkonto für Zahlungseingänge anzugeben oder angeben zu lassen.“

11.11.2022

48

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- ✓ **Die Begründung des Gerichts:**
- Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes auch bei Schiedsgerichtsvereinbarung möglich: Der Schiedsgerichtsvertrag bestimme im Übrigen nicht, dass entgegen § 1033 ZPO die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme durch ein staatliches Gericht **ausgeschlossen** werden solle.

11.11.2022

49

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- **Verfügungsanspruch** ergebe sich aus § 1004 BGB analog i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag:
 - Alleinige Geschäftsführungs- und vertretungsberechtigung bzgl. des Kontos nur bis zu einem Betrag von 5.000,00 € (auch die Erteilung einer Einzugsermächtigung stelle eine Verfügung dar)
 - Entnahmen grds. nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters zulässig
 - Alle Einnahmen und Ausgaben sind über das Gesellschaftskonto oder über die Barkasse abzuwickeln.

11.11.2022

50

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- Auch der **Verfügungsgrund** sei glaubhaft gemacht:
 - Die nachgewiesenen Verfügungen des Verfügungsbeklagten verstießen gegen den Gesellschaftsvertrag, eine Zustimmung des Verfügungsklägers lag nicht vor, Saldo des Kontos betrug zuletzt 62,33 €, damit dringende Gefahr, dass berechnigte Forderungen von Gläubigern der BAG nicht vom Konto befriedigt werden können.
 - Die „Umbuchungen Liquiditätssicherung“ stellten ersichtlich **keine** Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung dar.
 - Es sei **unzumutbar**, dass auch die in Kürze erwarteten Zahlungen der KV vom Verfügungsbeklagten „umgeleitet“ werden würden.

11.11.2022

51

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



2. Die einstweilige Verfügung und das Gesellschaftskonto:

- LG Karlsruhe, Urt. v. 23.02.2022 – 21 O 38/22
- Die Überweisung der Gehälter 2/2022 vom Geschäftskonto lasse die **Dringlichkeit des Antrags nicht entfallen**: Die vertragswidrige Motivation des Verfügungsbeklagten bestehe unverändert fort.
- Im Übrigen sei bei der **folgenorientierten Interessenabwägung** zu berücksichtigen, durch die erlassene Verfügung weder die Geschäftsführung der BAG erschwert, noch der Verfügungsbeklagte selber in seiner Ausübung der Geschäftsführung über die Regelungen des Gesellschaftsvertrags hinaus eingeschränkt werde.
- Es wurde **keine** Berufung eingelegt.

11.11.2022

52

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- ✓ **Der Sachverhalt:**
 - üBAG mit 11 Gesellschaftern, davon 4 „Probegesellschafter“, darunter der Verfügungskläger.
 - Gesellschaftsvertrag sieht wechselseitige „Sonderkündigungsrechte“ für einen bestimmten Zeitraum vor:
 - *„Den zuletzt in die Gesellschaft aufgenommenen jüngeren Gesellschaftern [...] gegenüber haben die **übrigen Gesellschafter** ein besonderes ordentliches Kündigungsrecht, das zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 6 Monaten, spätestens aber unter Fristeinhaltung mit Wirkung bis zum Ende der vereinbarten Probezeit ausgeübt werden kann.“*

11.11.2022

53

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- Vertrag sah „Vertretungsberechtigung“ der verbleibenden Gesellschafter im Fall des Ausscheidens hinsichtlich der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens vor.
- Verfügungskläger erhält Kündigung zum Ablauf der Probezeit, ein Altgesellschafter war weder in Entscheidungsfindung noch Umsetzung der Kündigung eingebunden.
- Verfügungsbeklagten übersandten unter Hinweis auf Vertretungsregelung dem ZA eine nicht unterzeichnete Verzichtserklärung des Verfügungsklägers und beantragten Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens.
- ZA leitete Schreiben an Kläger weiter, Zweifel an wirksamen Verzicht, aber Ankündigung, das Ausscheiden aus der BAG festzustellen.

11.11.2022

54

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- ✓ **Die Argumentation des Verfügungsklägers:**
 - „Probezeit“ von 3 Jahren unwirksam, Kündigung im Übrigen verfristet.
 - Kündigung hätte nur von allen „Altgesellschaftern“ gemeinsam erklärt werden können (§ 737 S. 2 BGB)
 - Es drohe der Wegfall des vertragsärztlichen Status (**BSG**, Urt. v. 19.08.1992 – 6 Rka 36/90), ohne dass über die Rechtmäßigkeit seines Ausschlusses rechtskräftig entschieden worden sei; es würden vollendete Tatsachen geschaffen, die in einem Hauptsacheverfahren nur noch für die Zukunft beseitigt werden könnten.

11.11.2022

55

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- ✓ **Die Anträge des Verfügungsklägers:**
 - „Die Verfügungsbeklagten werden verpflichtet, gegenüber den Zulassungsgremien für Ärzte Niedersachsen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den bisherigen vertragsärztlichen Status einschließlich der damit einhergehenden Abrechnungsmöglichkeiten der in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen BAG aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, insbesondere die gegenüber dem Zulassungsausschuss für Ärzte Niedersachsen mit Schreiben vom 27. November 2014 abgegebene Erklärung (Ausscheiden des Antragstellers aus der Berufsausübungsgemeinschaft) zurückzunehmen, sowie weitergehende Erklärungen zu unterlassen, wonach der Antragsteller mit Ablauf des 31. März 2015 aus der zwischen ihm und den Verfügungsbeklagten geführten Berufsausübungsgemeinschaft ausgeschieden und diese beendet sei.“

11.11.2022

56

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- ✓ **Die Argumentation der Verfügungsbeklagten:**
 - „Probezeit“ von 3 Jahren sei wirksam.
 - Es hätte keines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zur Kündigung zum Ablauf der Probezeit bedurft, Regelung sei als *„individuelles Erprobungs- und Kündigungsrecht jeden einzelnen Gesellschafters auszu-legen.“*
 - Es fehle an der Dringlichkeit, der Antragsteller habe seit Oktober 2014 davon gewusst, dass die Verfügungsbeklagten an den Kündigungen festhielten.

11.11.2022

57

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- ✓ **Die Entscheidung des Gerichts und seine Begründung:**
 - Antragsgemäße Entscheidung:
 - Aus der gesellschaftsvertraglichen Treuepflicht resultiert Handlungs- pflicht, wenn dies geboten ist, um den Gesellschaftszweck zu fördern.
 - Nur durch die verlangten Handlungen und Erklärungen könne Antrag- steller die Folgen des rechtswidrigen Verhaltens der Antragsgegner beseitigen – Antrag sei diesbezüglich auch hinreichend bestimmt.
 - Kündigung hätte nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafter- beschlusses erklärt werden können, § 737 S. 2 BGB

11.11.2022

58

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- LG Hannover, Urt. v. 23.02.2015 – 1 O 11/15
- Auch „Hinauskündigungen“ unterfielen § 737 S. 2 BGB; zwar sei § 737 BGB abdingbar, man habe sich aber bewusst für Regelung entschieden, nach der die „übrigen Gesellschafter“ zur Hinauskündigung berechtigt seien.
- Auslegung lasse kein individuelles Hinauskündigungsrecht einzelner „Altgesellschafter“ erkennen, ein solches hätte ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden müssen, da es „Grundlagen der Gesellschaft betreffe.“
- Im Übrigen wäre ansonsten jeder „Probegesellschafter“ dem „Wohllollen“ jedes einzelnen „Altgesellschafter“ ausgesetzt.
- Verfügungsgrund gegeben: Konkrete Gefahr für Rechtsposition des Verfügungsklägers erst mit Erklärung der Verfügungsbeklagten gegenüber dem ZA (also keine Verwirkung).

11.11.2022

59

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- OLG Celle, 9 U 45/15: Hinweis, die Berufung gemäß § 522 ZPO zurückweisen zu wollen.
- ✓ **Die Begründung des Gerichts:**
- Keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Berufung ohne Aussicht auf Erfolg:
 - Kündigung schon deshalb unwirksam, da nicht alle „Altgesellschafter“ mitgewirkt haben.
 - Gesellschaftsvertrag sehe keine individuellen, auch in einzelner Ausübung wirksamen Kündigungsrechte der Gesellschafter vor. Im Übrigen sei eine Kündigungserklärung immer „Grundlagengeschäft“ der Gesellschaft, für dessen Vornahme grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich sei.

11.11.2022

60

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- OLG Celle, 9 U 45/15: Hinweis, die Berufung gemäß § 522 ZPO zurückweisen zu wollen.
- Auch bei einer Hinauskündigung während der Probezeit gelte grds. der Grundsatz der Einstimmigkeit der (übrigen) Gesellschafter.
- **Aber:** Gesellschaftern hätte es ggf. freigestanden, „eine tragfähige Regelung zur mehrheitlichen Willensbildung zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 13 GesV zu vereinbaren.“
- **Rücknahme der Berufung**

11.11.2022

61

III. Einstweilige Verfügungen in ärztegesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten



3. Die einstweilige Verfügung bei Statusmitteilungen an den ZA:

- → Aufgrund der erheblichen Bedeutung der feststellenden Beschlüsse des ZA unabhängig von einer vorhergehenden Überprüfung der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Ausschlusses eines Gesellschafters aus einer BAG ist in den Fällen eines Ausschlusses stets sofortiges Handeln im Hinblick auf zu unterlassende oder zurückzunehmende Erklärungen gegenüber den Zulassungsgremien erforderlich und zwar zwingend vor der Bestandskraft der zulassungsrechtlichen Beschlüsse.
- OLG Braunschweig, Beschl. v. 16.12.2010 – 3 W 68/10:
- ✓ „...dass ZA bereits Beschluss gefasst hat, steht Verfügungsanspruch nicht entgegen, da Entscheidung noch nicht bestandskräftig ist, und die Rücknahme der Erklärung der Antragsgegner als Widerspruchseinlegung zu werten sein dürfte.“

11.11.2022

62

IV. Ausblick

■ Potentielle neue Verfügungsansprüche?!

- ✓ „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG)?
- **Geschäftsgeheimnis:** „Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile [...] den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.“
- **Verstoß:** „Unbefugtes Aneignen oder Kopieren von Dokumenten [...], oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt [...].“

IV. Ausblick

■ Potentielle neue Verfügungsansprüche?!

- ✓ „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG)?
- **Rechtsfolge:** u.a. Unterlassungsanspruch
- **OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.11.2020 – 6 W 113/20 (einstweilige Verfügung nach dem GeschGehG):**
 - Dringlichkeit richtet sich nach der Maßgabe der ZPO
 - Geschäftsgeheimnis ist genau zu bezeichnen, abstrakte Bezugnahme reicht nicht aus.

IV. Ausblick

■ Potentielle neue Verfügungsansprüche?!

✓ Datenschutz: DS-GVO und BDSG

➤ LG Frankfurt, Beschl. v. 15.10.2020 – 2-03 O 356/20:

- Betroffener einer rechtswidrigen Datenverarbeitung kann datenschutzrechtliche Ansprüche im Wege des Unterlassungsanspruch geltend machen. Art. 79 DS-GVO steht dem nicht entgegen.

➤ Datenschutz: „Mitnahme“ von Patientendaten?

- Art. 5 Abs. 1 c) DS-GVO: Datenverarbeitung muss dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)
- Ermächtigungsgrundlage?

IV. Ausblick

■ Potentielle neue Verfügungsansprüche?!

✓ Datenschutz: DS-GVO und BDSG

➤ Datenschutz als Marktverhaltensregelung?

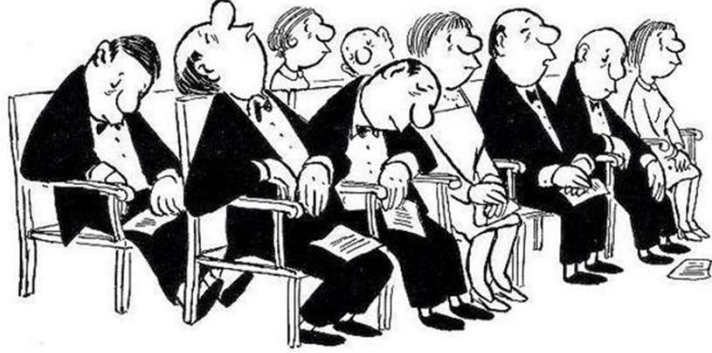
- so z.B. OLG Stuttgart, Urt. v. 27.02.2020 – 2 U 257/19
- BGH, Beschl. v. 28.5.2020 – I ZR 186/17): Vorlagefrage an EuGH

✓ Mitnahme der Telefonnummer der Praxis? (§ 108 Abs. 6 TKG i.V.m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TVN))

- Jede Nutzung einer Rufnummer bedarf einer vorherigen Zuteilung.
- Rechtsgeschäftliche Weitergabe von Rufnummern an einen Dritten ist grundsätzlich unzulässig.
- Verstoß stellt Ordnungswidrigkeit dar.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit - Diskussion**





Quelle: www.tagesspiegel.de

11.11.2022 67



Dr. Christian Maus
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Dipl.-Hist. Univ.
Lehrbeauftragter HHU Düsseldorf
Möller u. Partner - Kanzlei für Medizinrecht
Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf
0211 – 75 84 880
zentrale@moellerpartner.de
www.moellerpartner.de

11.11.2022 68